Dokumentationsunterlage zur Regel

KTA 1203

Anforderungen an das Notfallhandbuch

Fassung 2009-11

Inhalt

1 Auftrag des KTA 1
2 Beteiligte Personen 1
3 Erarbeitung der Regel 2
4 Berücksichtigte Unterlagen 2
5 Ausführungen zur Erarbeitung des Regelentwurfs 2

1 Auftrag des KTA

Der Kerntechnische Ausschuss (KTA) hat auf seiner 60. Sitzung am 7. November 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1.1 Beschluss-Nr. 60/4.1.1/1 vom 07.11.2006

Der Unterausschuss BETRIEB (UA-BB) wird beauftragt, federführend den Entwurf zur Regel

KTA 1203 Anforderungen an das Notfallhandbuch

mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Beschluss zum Regelvorhaben KTA 1203 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Veröffentlichung im BAnz. zuzuleiten.

1.2 Beschluss-Nr. 60/4.1.1/2 vom 07.11.2006

Der Unterausschuss BETRIEB (UA-BB) wird beauftragt, den Entwurfsvorschlag für das Regelvorhaben KTA 1203 zu prüfen und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Bei der Vorbereitung des Entwurfsvorschlags sollen insbesondere die folgenden Punkte diskutiert werden:

- Anforderungen an Teil 1 des NHB (Organisatorische Regelungen),
- Anforderungen an Teil 2 des NHB (Arbeitsunterlagen) und
- Anforderungen an Teil 3 des NHB (Notfallmaßnahmen).

2 Beteiligte Personen

2.1 Zusammensetzung des Arbeitsgremiums KTA 1203

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 Zugezogene Fachleute

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses BETRIEB (UA-BB)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.4 Zuständiger Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Dr. M. Petri KTA-Geschäftsstelle, Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter

3 Erarbeitung der Regel

3.1 Erstellung des Regelentwurfsvorschlags

(1) Das Arbeitsgremium KTA 1203 erarbeitete den Regelentwurfsvorschlag in drei Sitzungen; die Sitzungen fanden statt:

1. am 29. August 2007 bei der GRS in Köln
2. am 15./16. November 2007 bei der GRS in Köln
3. am 23. Januar 2008 beim TÜV in Hannover

(2) Auf der 3. Sitzung des Arbeitsgremiums am 23. Januar 2008 wurde der Regelentwurfsvorschlag mit Stand vom 23.01.2008 einstimmig zur Vorlage an den Unterausschuss BETRIEB (UA-BB) verabschiedet.

(3) Auf seiner 49. Sitzung am 22. Februar 2008 hat der UA-BB gemeinsam mit dem Obmann des Arbeitsgremiums über den Vorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorschlag KTA-Dok.-Nr. 1203/08/1 für den Fraktionsumlauf freizugeben. Das Arbeitsgremium wurde beauftragt, die während des Fraktionsumlaufs eingehenden Einwendungen und Änderungsvorschläge zu sammeln, zu diskutieren und dem UA-BB eine überarbeitete Fassung des Regelentwurfsvorschlags vorzulegen

3.2 Erstellung des Regelentwurfs

(1) Nach dem Fraktionsumlauf, der vom 1. März bis 31. Mai 2008 erfolgte, überarbeitete das Arbeitsgremium KTA 1203 den Regelentwurfsvorschlag; die entsprechende Sitzung fand statt

4. am 15./16. Juli .2008 bei der GRS in Köln

(2) Auf der 4. Sitzung des Arbeitsgremiums am 16. Juli 2008 wurde der Regelentwurfsvorschlag mit Stand vom 16. Juli 2008 zur Vorlage an den UA-BB verabschiedet.

(3) Der UA-BB hat auf seiner 50. Sitzung am 15. September 2008 beschlossen, dem KTA die Regelentwurfsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1203/08/2 zur Verabschiedung als Regelentwurf vorzulegen.

(4) Der KTA hat diese Regelentwurfsvorlage auf seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 einstimmig als Regelentwurf in der Fassung 2008-11 verabschiedet. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 190 am 12.12.2008.

3.3 Erstellung der Regel

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die vom 15. Januar 2009 bis zum 15. April 2009 stattfand, sind insgesamt 13 Stellungnahmen zum Regelentwurf eingegangen. Das Arbeitsgremium hat auf seiner 5. Sitzung am

25. Mai 2009 bei der GRS in Köln

über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und einen entsprechend angepassten Regelvorschlag erarbeitet. Der Regelvorschlag mit Stand vom 25. Mai 2009 wurde vom Arbeitsgremium einstimmig zur Vorlage an den UA-BB verabschiedet.

(2) Der UA-BB hat auf seiner 52. Sitzung am 9. September 2009 über den Regelvorschlag beraten, diesen noch geringfügig angepasst und beschlossen, dem KTA den überarbeiteten Regelvorschlag als Regelvorlage KTA-Dok.-Nr. 1203/09/1 vorzulegen, mit der Empfehlung, die Vorlage als Regel zu verabschieden.

(3) Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 64. Sitzung am 10. November 2009 einstimmig beschlossen, die Regelvorlage KTA-Dok.-Nr. 1203/09/1 als Regel KTA 1203 in der Fassung 2009-11 aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 178 am 25.11.2009, die Regel wurde im Bundesanzeiger Nr. 3a am 07.01.2010 veröffentlicht.

4 Berücksichtigte Unterlagen

4.1 Nationale Unterlagen

- Empfehlungen zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken (Bekanntmachung des BMI; GMBl Nr. 32 vom 26.11.1979, S. 688 ff.)
- VGB-Grundkonzept zur Erstellung von Notfallhandbüchern (Februar 1989)
- Anforderungen an Notfallhandbücher für LWR-Anlagen und Prüfhinweise zur Beurteilung von Notfallhandbüchern (TÜVIS-Prüfgrundlage vom 05.12.1990)
- Grundlagenpapier - Zusammenstellung anlageninterner Notfallschutzmaßnahmen und die Prüfung ihrer Regelung im KTA (KTA-GS-66)

4.2 Internationale Unterlagen

- Good practices with respect to the development and use of nuclear power plant procedures (IAEA-TECDOC-1058)

5 Ausführungen zur Erarbeitung des Regelentwurfs

Dem Arbeitsgremium lag ein durch das Arbeitsgremium KTA 1201 erstellter erster Rohentwurf der Regel vor. Auf dieser Basis wurde der im Folgenden erläuterte Regelentwurfsvorschlag für die Regel KTA 1203 erarbeitet.

Das Arbeitsgremium hat bei der Überarbeitung des Rohentwurfs intensiv diskutiert, ob die ursprünglich ins Auge gefasste Gliederung

- Anforderungen an Teil 1 des Notfallhandbuchs (Organisatorische Regelungen)
- Anforderungen an Teil 2 des Notfallhandbuchs (Arbeitsunterlagen)
- Anforderungen an Teil 3 des Notfallhandbuchs (Notfallmaßnahmen)

beibehalten werden soll. Im Ergebnis der Diskussion ist das Arbeitgremium einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass für einen eigenständigen Teil 2 „Arbeitsunterlagen" keine ausreichende inhaltliche Substanz vorhanden ist. Das Arbeitsgremium hielt es für zweckmäßiger, Anforderungen an notfallspezifische Arbeitsunterlagen in den beiden inhaltlich maßgeblichen Teilen des Notfallhandbuchs (Organisatorische Regelungen; Notfallmaßnahmen) zu formulieren. Soweit darüber hinaus weitere Arbeitsunterlagen im Notfallhandbuch enthalten sind, dürfte es sich um ergänzende Unterlagen handeln, die jedoch keinen besonderen Anforderungen unterliegen, so dass ein eigenständiger Abschnitt „Anforderungen an Teil x (Arbeitsunterlagen)" nur schwer inhaltlich zu füllen wäre.

Abschnitt Grundlagen

Der Abschnitt „Grundlagen" beschreibt die Einbettung der KTA-Regel in den Gesamtkontext des gesetzlichen und untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerks. Die Regel KTA 1203 hat die Aufgabe, im Rahmen ihres Geltungsbereichs die gesetzlichen Vorgaben des AtG und der StrlSchV sowie der daraus abgeleiteten untergesetzlichen Regelungen auszufüllen. Die Regel KTA 1203 leistet insbesondere einen Beitrag zur Konkretisierung der gemäß BMI-Sicherheitskriterium 1.1 vorzusehenden „organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Eindämmung von Unfallfolgen" sowie zur in der AtVfV geforderten Darlegung zur „Erläuterung der zum Ausschluss oder zur Begrenzung von Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe vorgesehener Maßnahmen". Zwar fordert die AtVfV in ihrer zum Zeitpunkt der Verabschiedung von KTA 1203 gültigen Fassung eine Darlegung zum Ausschluss oder Begrenzung der Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe, verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf den – zum Zeitpunkt der Verabschiedung von KTA 1203 – nicht mehr gültigen § 7 Absatz 2a AtG. Deshalb hielt es das Arbeitsgremium für zweckmäßig, auf weitere gesetzliche Grundlagen hinzuweisen, wozu auch § 53 StrlSchV zählt.

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Wie in KTA 1201 wird die für das Notfallhandbuch vorgeschlagene Gliederung zur Anwendung empfohlen. Damit wird einerseits anerkannt, dass aufgrund der historischen Entwicklung die Notfallhandbücher in den verschiedenen Anlagen unterschiedliche Gliederungen aufweisen können. Andererseits soll die Regel im Hinblick auf mögliche zukünftige Anpassungen eine sinnvolle Orientierung vorgeben können.

Abschnitt 2 - Begriffe

Die verwendeten zentralen Begriffe wie „*anlageninterner Notfallschutz*", „*auslegungsüberschreitender Ereignisablauf*", „Karenzzeit", *Notfallhandbuch*" und „*Notfallmaßnahme*" wurden im Einklang mit oder in Anlehnung an die verwendeten Unterlagen (siehe Abschnitt 4 der Dokumentationsunterlage) definiert.

Abschnitt 3 - Allgemeine Anforderungen an den Inhalt des Notfallhandbuchs

Die wesentlichen inhaltlichen im Notfallhandbuch zu behandelnden Aspekte wurden identifiziert. Weiterhin wurde auf Schnittstellen zwischen Notfallhandbuch und Betriebshandbuch eingegangen.

Abschnitt 4 - Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung des Notfallhandbuchs

Bei den allgemeinen Gestaltungsvorgaben für das Notfallhandbuch hielt es das Arbeitsgremium im Hinblick auf die Vermeidung von Wiederholungen und im Hinblick auf die Widerspruchsfreiheit der Gestaltungsregeln des Notfallhandbuchs mit denen des Betriebshandbuchs für zweckmäßig, auf die in der Regel KTA 1201, Abschnitt 4, formulierten Regelungen zur Gestaltung (des Betriebshandbuchs) zu verweisen. Aus den besonderen Erfordernissen des Notfalls (ungünstige Einsatzbedingungen) ergab sich die Notwendigkeit, den Verweis um eine eigenständige Forderung für das Entnahmeexemplar zu ergänzen. Die Vorgehensweise, hinsichtlich der Gestaltungsregeln grundsätzlich auf Abschnitt 4 der KTA 1201 zu verweisen und lediglich Abweichungen oder Besonderheiten in dem entsprechenden Abschnitt 4 der KTA 1203 aufzuführen, wurde auch bei der gleichzeitig stattfindenden Überarbeitung der Regel KTA 1202 übernommen. Damit ist sichergestellt, dass alle Handbuchregeln der Serie 1200 (KTAs 1201, 1202 und 1203) im Grundsatz einheitlich gestaltet sind. Auch werden zukünftige Änderungen der Gestaltungsvorgaben aufgrund des allgemeinen technischen Fortschritts (Stichwort: IT-Technik) vereinfacht, da hinsichtlich generischer Änderungen zukünftigt nur noch der Abschnitt 4 der KTA 1201 überarbeitet werden muss.

Abschnitt 5 - Anforderungen an Teil 0 des Notfallhandbuchs (Gesamtinhaltsverzeichnis und Einführung)

Das Arbeitsgremium hielt es für zweckmäßig, das Notfallhandbuch und das Betriebshandbuchs möglichst einheitlich zu gestalten. Dies betrifft insbesondere den Teil 0 (Gesamtinhaltsverzeichnis und die Einführung). Insoweit ist der Abschnitt 5, mit einigen Notfallhandbuch-spezifischen Anpassungen - weitgehend aus Abschnitt 5 des Betriebshandbuchs übernommen.

Abschnitt 6 - Anforderungen an Teil 1 des Notfallhandbuchs (Organisatorische Regelungen)

Das Arbeitsgremium hat die wesentlichen im Notfall zu treffenden organisatorischen Regelungen identifiziert. Diese müssen im Notfallhandbuch beschrieben werden, wobei Verweise auf das Betriebshandbuch zulässig sind. In diesem Abschnitt sind auch die organisatorischen Regelungen zu beschreiben, welche Standorte, Einrichtungen und Ausrüstung der Notfallorganisation betreffen. Entsprechende inhaltliche Anforderungen (an die Einsatzräume der Notfallorganisation) sind nach Auffassung des Unterausschusses Betrieb in KTA 3904 zu treffen, die diesbezüglich überarbeitet werden sollte.

Abschnitt 7 - Anforderungen an Teil 2 des Notfallhandbuchs (Notfallmaßnahmen)

Im Abschnitt 7.1 „Allgemeine Anforderungen“ wird auf die notfallspezifischen Besonderheiten, wie z. B. die zustandsorientierte Gliederung, hingewiesen. In Teil 2 des Notfallhandbuchs sind neben der Beschreibung der Einzelmaßnahmen auch die Schnittstellen zwischen den Einzelmaßnahmen und dem Betriebshandbuch zu beschreiben (z. B. Festlegung von Prioritäten, Übergang von einer Notfallmaßnahme zu einer anderen bzw. zum Betriebshandbuch).

Im Abschnitt 7.2 „Anforderungen an den Inhalt der einzelnen Notfallmaßnahmen“ wurden die wesentlichen Informationen, die zu einer Maßnahme vorhanden sein müssen, identifiziert. Weiterhin enthält der Abschnitt Vorgaben, wie diese Informationen zu strukturieren sind.

Es wurde auch diskutiert inwieweit es erforderlich ist, in KTA 1203 Anforderungen an die Beschreibung von Notfallstrategien (SAMG) aufzunehmen. Das Arbeitsgremium ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass dies - u. a. wegen der noch uneinheitlichen internationalen Praxis - für die deutschen Anlagen nach jetzigem Stand verfrüht wäre. Auch in Deutschland zeichnet sich aus Sicht des Arbeitsgremiums zurzeit noch keine einheitliche Auffassung der im KTA beteiligten Gruppen ab. Die nationale und internationale Entwicklung auf diesem Gebiet sollte jedoch beobachtet werden und bei der kommenden Überprüfung der Regel KTA 1203 neu bewertet werden. Um sicherzustellen, dass eine solche Bewertung möglichst zeitnah erfolgt, sollte das Überprüfungsintervall der Regel KTA 1203 von üblicherweise 5 Jahre auf 3 Jahre reduziert werden.

Abschnitt 8 - Änderungsverfahren

Hier wird auf die zutreffenden Regelungen des Änderungsverfahrens des Betriebshandbuchs verwiesen, die gleichermaßen für das Notfallhandbuch anzuwenden sind.

Abschnitt 9 - Aufbewahrungsort des Notfallhandbuchs

In diesem Abschnitt werden die aus operativer Sicht notwendigen Aufbewahrungsorte des Notfallhandbuchs geregelt (Warte, Notsteuerstelle, Einsatzräume des Notfallstabs).

Obgleich die Festlegung der Aufbewahrungsorte des Notfallhandbuchs keine Anforderung an die Gestaltung und den Inhalt des Notfallhandbuchs darstellt, und insoweit - bei einer strengen Auslegung des Anwendungsbereichs - außerhalb des Regelungsumfangs von KTA 1203 liegt, hielt es das Arbeitsgremium nach Abwägung der verschiedenen Alternativen (Ergänzung von KTA 3904 oder KTA 1404) für zweckmäßig, einen gesonderten Abschnitt 9 „*Aufbewahrungsort des* Notfallhandbuchs“ in KTA 1203 selbst aufzunehmen. Zwar wäre es möglich, die Abschnitte „*Ausstattung der Warte*“ bzw. „*Ausstattung der Notsteuerstelle*“ von KTA 3904 dahingehend zu ergänzen, dass zur Ausstattung nunmehr auch das NHB gehört. Nach Auffassung des Arbeitsgremiums muss das Notfallhandbuch aber zusätzlich noch an den Einsatzräumen des Notfallstabs (z. B. Ausweichstelle) ausliegen. Diese Einsatzräume fallen jedoch nicht mehr unter den Anwendungsbereich von KTA 3904 (Wartenregel). Eine Ergänzung von KTA 1404 erscheint aus dem Grund nicht zielführend, da KTA 1404 allgemeine Anforderungen an die Dokumentation festlegt. Die Festlegung des Aufbewahrungsorts für das Notfallhandbuchs erfolgt jedoch nicht aus Dokumentationsgesichtspunkten, sondern aus dem Gesichtspunkt einer optimalen operativen Unterstützung von Schicht und Notfallstab im Falle eines Notfalls.